

Wie viel Lärm ist erlaubt?

Nachbarn haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen und dafür zu sorgen, dass ihre Tiere keine übermässigen Lärm- oder Geruchsemissionen verursachen, die für die anderen unzumutbar ist. Bleibt die Frage, wo die Grenze liegt.

Gerade Hundelärm ist ein klassischer nachbarrechtlicher Streitpunkt. Selbstverständlich bellen Hunde, und dies kann ihnen nicht einfach abgewöhnt werden. Es ist ein wichtiges natürliches Kommunikationsinstrument, das den Tieren etwa zur Begrüssung oder Aufforderung zum Spiel, aber auch zur Verteidigung dient. Von Anwohnerinnen und Anwohnern darf deshalb auch ein gewisses Mass an Toleranz verlangt werden. Die Frage ist, wo die Grenze zwischen zumutbarem und unzumutbarem Lärm zu ziehen ist.

Konkrete Umstände sind entscheidend

Für die Beurteilung des Begriffs der Übermässigkeit bzw. der Zumutbarkeit eines Lärms müssen stets die konkreten Umstände des Einzelfalls betrachtet werden. Zudem ist nicht entscheidend, ob der Tierlärm für die betroffene Person zu viel ist, sondern wie die Situation von einem Durchschnittsmenschen beurteilt werden würde. Gelegentliches Hundegebell oder Vogelgezitscher beispielsweise ist daher bestimmt tolerierbar, nicht aber das stundenlange schrille Schreien eines Papageis oder das pausenlose Gebell eines Hundes.

Bedeutung kommt zudem dem sogenannten Ortsgebrauch und der Frage zu, ob die betreffenden Tiere beispielsweise in städtischen oder ländlichen Verhältnissen gehalten werden. So kann auf dem Land erlaubt sein, was in einem



Tier im Recht (TIR)
Rat von den Experten: Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht?
Kontakt: info@tierimrecht.org
oder Telefon 043 443 06 43.
Mehr unter www.tierimrecht.org

städtischen Wohnquartier bereits übermässig ist. Weil das ortsübliche Mass je nach Kanton und Gemeinde verschieden ist, können ähnliche Fälle je nach Gegend durchaus unterschiedlich beurteilt werden.

Zuerst das Gespräch suchen

Bevor aber eine Lärmklage eingereicht wird, sollte immer zuerst das Gespräch unter Nachbarn gesucht werden. Bei regelmässigem Tierlärm aus einem Haus oder einer Wohnung sollte zudem geprüft werden, ob eine tierschutzrelevante Situation vorliegt. Bei Verdacht auf eine schlechte Tierhaltung ist umgehend das kantonale Veterinäramt oder die Polizei zu verständigen. Kann keine aussergerichtliche Lösung gefunden werden und kommt der Streitfall vor den Richter, wird dieser vermutlich Zeugen befragen oder den Ort besichtigen, um herauszufinden, ob der Lärm

übermässig ist oder nicht. Überdies kann er die Grenzwerte der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) heranziehen. *



Christine Künzli

ist MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin bei der Stiftung Tier im Recht (TIR).